

**Verwaltungsbericht
zur Kreistagssitzung
am 15. Februar 2021**

Beitrag Herr Hetzel, Fachbereichsleiter Regionalentwicklung, Bauen und Schule

1. Sachstand Auslieferung Luftreinigungsgeräte für die kreiseigenen Schulen

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptausschusses hat Ihnen eine Empfehlung ausgesprochen, einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von bis zu 500.000 Euro für die Beschaffung von Luftfiltergeräten für die kreiseigenen Schulen zuzustimmen und in einem weiteren Beschluss eine Eilentscheidung des Landrates diesbezüglich zu genehmigen. Sie werden sich später damit befassen.

Ich möchte gerne an dieser Stelle einen Überblick geben, was seitens der Verwaltung nach dem Beschluss im Hauptausschuss vom 04. Februar veranlasst wurde, also wie der aktuelle Sachstand bei der Beschaffung ist und wie die weiteren Schritte aussehen:

Bereits am 05. Februar wurde die Eilentscheidung des Landrats getroffen, wir konnten die Vergabe klären und bei verschiedenen Anbietern die Lieferung von Geräten anfragen und die Konditionen abstimmen. insbesondere bezüglich der Verfügbarkeit, der Lieferzeit und des Preises. Dabei haben wir in erster Linie ein Augenmerk darauf gehabt, dass die Geräte kurzfristig verfügbar sind. Denn nur so kann der Zweck erfüllt werden, dass die Luftfiltergeräte bereits bei anstehenden Schulöffnungen einen Beitrag dazu leisten, als ergänzende Maßnahme der Ausbreitung des Coronavirus vorzubeugen. Selbstverständlich haben wir neben der Lieferzeit auch darauf geachtet, dass der Preis angemessen ist. Wie im Hauptausschuss erörtert haben wir außerdem vorgesehen, dass wir in Chargen bestellen. Dieses war bereits deswegen erforderlich, da kein Anbieter ausreichend Geräte verfügbar hatte.

Auf dieser Grundlage konnten wir bei 5 verschiedenen Anbietern die Bestellung knapp 500 Geräten platziert. Bei den Lieferanten handelt es sich um regionale Anbieter und auch um Online-Händler. Nach der gegenwärtigen Planung werden ein Großteil der Geräte, nämlich 470 Stück, in dieser und im Laufe der kommenden Woche geliefert. Unsere Schulen werden also zügig und sukzessive ausgestattet. Die weitere Beschaffung von Geräten ist selbstverständlich möglich. Damit erreichen wir das vorrangige Ziel, dass die Geräte auch tatsächlich kurzfristig zur Verfügung stehen.

Wie bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vermutet, konnten wir unter diesen Umständen nicht bei allen Chargen den Preis realisieren, den einige von Ihnen und auch wir noch wenige Tage vor dem Hauptausschuss im Internet recherchiert haben. Je nach Lieferzeitraum und auch Anzahl variiert der Preis sehr stark. Allerdings müssen auch nicht den ursprünglich genannten Stückpreis von rd. 520 Euro ausnutzen. Wir liegen nun bei einem durchschnittlichen Gerätepreis von etwas über 450 Euro.

Als nächstes werden die Geräte in den Schulen ausgeliefert und von den Schulen mit Hilfe des Fachdienstes Gebäudemanagement aufgebaut und zum Einsatz gebracht. Ein Auslieferungsplan ist bereits erstellt.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir die Beschaffung sehr zügig durchgeführt und in der kurzen Zeit einen aus meiner Sicht doch sehr guten Sachstand erreicht haben. Ein ganz besonderer Dank dafür, das möchte ich an dieser Stelle erwähnen, gilt den Herren Röschmann, Staack, Götz und Taschner, die sich dieser Aufgabe gestellt und sich überaus engagiert dafür eingesetzt haben.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

19.02.2021

Anfrage der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.2020

Welche speziellen Ermessenserwägungen waren für den Landrat ausschlaggebend, um die Grundrechtseinschränkungen in seinen Allgemeinverfügungen anzuordnen, und aus welchen Gründen ist der Landrat von einer epidemischen Gesamtlage ausgegangen, die die verfügten Grundrechtseinschränkungen rechtfertigen soll?

Nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) musste der Kreis Rendsburg-Eckernförde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ergreifen. Mithin sind alle Maßnahmen bereits tatbestandlich an der Frage zu messen, ob diese notwendig zur Seuchenbekämpfung sind. Die Notwendigkeit beurteilt sich in Abhängigkeit zum jeweiligen Erreger und zu dessen Übertragungswegen. Insoweit wurden stets wissenschaftliche Erkenntnisse und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt.

Wie ist der Landrat seiner Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (mildestes Mittel) nachgekommen, und rechtfertigt die Infektionslage im Kreisgebiet die angeordneten Maßnahmen – welche Daten zur Infektionslage lagen der Anordnung zu Grunde?

Soweit der Kreis Rendsburg-Eckernförde Maßnahmen per Allgemeinverfügung erlassen hat, orientieren sich diese stets an dem Maßstab der Wirksamkeit zur Abwendung der Seuche unter Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Abwägung zu den Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Ziel des Handelns war und ist es, eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der intensivmedizinischen Kapazitäten in den Krankenhäusern, zu vermeiden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde richtet sein Handeln also danach aus, welche Einschnitte in die Freiheitsrechte zwingend erforderlich sind, um eine Überlastung des öffentlich Gesundheitswesens und damit eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger abzuwenden.

Am 11.03.2020 hatte der Generaldirektor der WHO, Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, den COVID-19-Ausbruch offiziell zu einer Pandemie erklärt. Mit Stand vom 12. März vormittags gab es in der Europäischen Region mehr als 20.000 bestätigte Fälle, davon bisher knapp 1000 mit tödlichem Ausgang. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen ist Aufgabe und Zuständigkeit des Deutschen Bundestag, § 5 Abs. 1 IfSG. Nichts desto weniger, betrachtet man die Fallzahlen der nachgewiesenen Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus der Landesmeldestelle Schleswig-Holstein und des Kreises Rendsburg-Eckernförde, so ist auch für das Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ein exponentieller Anstieg der Fallzahlen festzustellen (siehe Anlagen). Dieser exponentielle Anstieg rechtfertigte die Erforderlichkeit von staatlichem Handeln zur Bekämpfung des Seuchengeschehens.

Hat der Landrat die PCR Tests als Entscheidungsgrundlage zur Annahme von Infektionen nach § 2 IfSG herangezogen und welche Parameter (insbesondere die Anzahl der Zyklen, auch als CT-Wert bezeichnet) wurden/werden bei der Durch-

führung von PCR-Test angewandt und vorgegeben, um ein Ergebnis als „positiv“ zu bewerten?

Die PCR wird als diagnostisches Verfahren als Entscheidungsgrundlage zur Annahme von Infektionen nach § 2 IfSG herangezogen. Dies entspricht den Vorgaben der übergeordneten Bundesbehörde, dem Robert Koch-Institut (RKI, siehe dort).

Die Daten einer PCR zeigen auf, wie viele Zyklen benötigt wurden, um die in die Reaktion gegebene DNA zu vervielfältigen. Dies wird dann durch den Ct-(cycle threshold) Wert angegeben. Der CT-Wert spiegelt die Menge an Erreger-DNA im Ausgangsmaterial wieder.

Wie hat sich die Auslastung der Intensivbetten mit und ohne Beatmungsbedarf der Patienten der beiden Krankenhäuser in Rendsburg und in Eckernförde und die Gesamt-Sterblichkeit im Oktober und November 2019 (Grippe) im Vergleich hierzu im Oktober und November 2020 (Grippe) entwickelt?

Die beiden Standorte der Imland-Klinik verfügen derzeit über eine Kapazität von 44 Intensivbetten, davon 24 in Rendsburg, 8 in Eckernförde (reguläre Betten) und 12 Reservebetten. Alle Betten sind nach Aussage der Klinikleitung jederzeit einsatzbereit, ausreichend ärztliche und pflegerische Kapazitäten sind vorhanden.

Im angefragten Zeitraum Nov/Dez gab es 2020 nicht einen einzigen gemeldeten Fall von Influenza (Grippe) bei uns, in 2019 waren es 17. Über die Sterblichkeit in den genannten Zeiträumen kann keine Auskunft gegeben werden, da nach §6 und §7 des Infektionsschutzgesetzes nur der direkte Nachweis des Erregers meldepflichtig ist, nicht jedoch Erkrankung oder Tod.

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um eine mögliche Anklage des Landrats vor dem Internationalen Strafgerichtshof abzuwenden?

Jegliches Verwaltungshandeln ist darauf ausgerichtet, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.